



Planzeichenerklärung (Teil A)

- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) - §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - z.B. "1"** Nummerierung Allgemeines Wohngebiet siehe technische Festsetzung Nr. 14
 - GEe** eingeschränktes Wohngebiet siehe technische Festsetzung Nr. 2
- Maß der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB
- GFZ** z.B. 0,8 Geschosflächenzahl als Höchstmaß § 18 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO
 - GRZ** z.B. 0,4 Grundflächenzahl § 18 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 18 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO
 - OK Wst 3,50m** 3,50 m Höhe der baulichen Anlagen über Straßenoberkante § 18 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO
- Einzelhäuser** § 22 Abs. 2 BauNVO
 - Baugrenze** § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
- öffentliche Straßenverkehrsflächen z.B. "A" Planstraße A (nach Querschnitt siehe Begründung)
 - private Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fußgänger- und Radwegbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB
- RRHB** mit besonderer Zweckbestimmung: RRHB - Regenrückhaltebecken
 - ▲** Glascontainerstellplatz
 - ▲** privater Abfallbehälterstellplatz
 - Trafostation
- Grünflächen**
 § 9 Abs. 2 Nr. 3 des BauGB und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Ö** Öffentliche Grünfläche
 - V** Versickerungssystem Straße
 - P** Private Grünfläche
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 Erhaltung: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 des BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
- Sonstige Planzeichen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - Grenze des baulichen Geltungsbereiches des Städtebaulichen Plans § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung von unterschiedlicher Nutzung, z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Nachrichtliche Übernahme**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
- Neuortler-Habitat
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Bemassung
- 10207
 23,00
 siehe technische Festsetzung Nr. 10

Teil B Textliche Festsetzung

Städtebauliche Festsetzungen
 Art der baulichen Nutzung (§ 4 und § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

- Ausnahmen, die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden können, sind innerhalb der mit WA bezeichneten Bereiche dieses Bebauungsplans nicht zulässig und sind somit nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- Das eingeschränkte Wohngebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 8 Vm § 6 BauNVO).
- Im eingeschränkten Wohngebiet sind ausnahmsweise Vergnügungsgaststätten zugelassen.
- Im eingeschränkten Wohngebiet sind die allgemeinen zulässigen Anlagen für Tankstellen unzulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 BauNVO)
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 im Allgemeinen Wohngebiet mit den in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen ist nicht zulässig.
- Die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) im eingeschränkten Wohngebiet sind für Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50% zulässig (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

- Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Carports und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind zwischen dem straßenfesten Baugrenzen und der Straßenbegrenzung nicht zulässig.

Vorkerkerungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- In Bezug auf die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Lärmpegelbereiche I bis IV sind zum Schutz gegen Außenlärm die nachfolgend aufgeführten Werte zur Einhaltung des erforderlichen, resultierenden Schallschutzwertes R'w für die gesamten Bauteile eines Außenbauteils in Abhängigkeit von seiner Nutzung einzuhalten:

Anforderung an die Luftschallschallminderung von Außenbauteilen (DIN 4109)	Lärmpegelbereich (LBP)	Magdeburger Außenlärmpegel (dB(A))	Schallschutzwert R'w des Außenbauteils (dB)	Aufenthaltsräume:	Bürosräume
I	55 bis 60	30	-	-	-
II	56 bis 60	30	-	-	-
III	61 bis 65	35	30	-	-
IV	66 bis 70	40	35	-	-

Bei Wohnungen mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen

Vom Anwendung der Festsetzung zum baulichen Schallschutz kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn im Einzelfall durch ein vorgelegtes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen der Nachweis geführt werden kann, dass geringere als die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen ausreichend sind.

- Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II bis IV gilt, dass schutzbedürftige Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer und Außenwohnbereiche auf den zur Straße Kümmeberg larmempfindlichen Seiten angeordnet werden oder es ist bei schutzbedürftigen Räumen der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen erforderlich.
- Die notwendige Herstellung eines Spielplatzes wird abgelöst durch eine finanzielle Beteiligung des Erschließungsträgers für die Aufwertung der Spielplätze SP03 Kriesestraße und SP036 Am Neuber, die Höhe und Übernahme der Abkassumsche wird entsprechend den Eigentumsanteilen im städtebaulichen Vertrag geregelt.

Straßenentwässerung

- Die Entwässerung der öffentlichen Straßen (Mulden-Rigolen-System) darf durch Grundstückszufahrten nicht beeinträchtigt werden.

Grünordnerische Festsetzungen
 § 9 Abs. 2 Nr. 3 des BauGB

Der Lärmschutzwall ist als flächige Gehölzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Auf 100 m Fläche sind 50 Sträucher und 5 Heister entsprechend Artenliste zu pflanzen.

- Private Grünflächen
- Lärmschutzwall (Westseite)

Der Lärmschutzwall ist als flächige Gehölzpflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu gestalten. Auf 100 m Fläche sind 50 Sträucher und 5 Heister entsprechend Begrümpfungsempfehlung zu pflanzen.

- 13.2 Pflanzstreifen an der West- und Südgrenze (5 m Breite)
- Die private Grünfläche ist mit einer dreireihigen Strauchpflanzung zu versehen. Innerhalb der Reihe sind die Sträucher in einem Abstand von einem Meter zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt anzuordnen. Es sind Gehölze aus der Begrümpfungsempfehlung zu verwenden. Die Herstellung hat spätestens im Rahmen der Leistungserbringung des Städtebaulichen Vertrages zu erfolgen.
- 13.3 Pflanzstreifen an der Nordgrenze (5 m Breite)
- Die private Grünfläche ist mit einer dreireihigen Strauchpflanzung zu versehen. Innerhalb der Reihe sind die Sträucher in einem Abstand von einem Meter zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt anzuordnen. Es sind Gehölze aus der Begrümpfungsempfehlung zu verwenden. Die Herstellung hat spätestens im Rahmen der Leistungserbringung des Städtebaulichen Vertrages zu erfolgen.
- 13.4 Pflanzstreifen (3 m Breite)
- Die private Grünfläche ist mit einer zweireihigen Strauchpflanzung zu versehen. Innerhalb der Reihe sind die Sträucher in einem Abstand von einem Meter zu pflanzen. Die Sträucher sind versetzt anzuordnen. Es sind Gehölze aus der Begrümpfungsempfehlung bzw. der Erhalt von vorhandenen Bäumen angerechnet. Die Herstellung hat spätestens ein Jahr nach Nutzungsaufnahme zu erfolgen.
- 13.5 Baureisung
- Planerischer Ausgleich des Defizits von Eingriff gemäß § 19 BauGB erfolgt in Höhe von 171.353 Wertpunkten in dem Okkupationsprojekt "Umflutung bei Pechau" der Landschaftsenschaft Sachsen-Anhalt mbH. Der planerische Ausgleich tritt mit 90.125 Wertpunkten auf WA1 und 81.228 Wertpunkten auf WA 2 auf.
- Niederschlagswasser
- Das auf den privaten Baugrundstücken und privaten Straßen anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Baugrundstücken zu versickern.
- Artenschutz
- Für den Neuntöter ist eine Fläche von 1 ha am westlichen Stadtrand im Übergang zur Magdeburger Börde angereicht herzustellen.

Textliche Hinweise

Archäologie
 Für bei Erdarbeiten unerwartet freigelegte archäologische Funde und Befunde ist die gesetzliche Meldepflicht zu beachten. Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind solche Funde oder Befunde bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverzüglich zu melden.

Kampfmittel
 Das Bebauungsplangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) eingestuft. Vor der Durchführung irdenverändernder Maßnahmen ist deshalb eine Überprüfung der Flächen auf Kampfmittel erforderlich.

Immissionsschutz
 Das Wohngebiet grenzt an Gewerbegebiete. Gemäß der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anlehnung zum Schutz gegen - TA Lärm) kann es durch seltene Ergebnisse an den Anlagen an 14 Kalendertagen zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes an einem Einwirkungsort kommen.

Bodenschutz
 Das Bebauungsplangebiet ist im Altlastenkataster der Stadt Magdeburg als archivierte Fläche registriert (Flächennummer der Altlastenliste der unteren Bundesbehörde: 703, Nummer der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DBA) des Landes Sachsen-Anhalt: 00074). Die Archivierung des Grundstückes aufgrund der Ergebnisse einer durchgeführten historischen Erkundung (1999/2000). Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Fläche keine Gefahr für die Schutzgüter des öffentlichen Rechtes aus.

Sollten bei Bodenerkundungen, chemischen Analysen u.a. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auffreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel. 0391 | 540-2738). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen und das Umweltamt ist ebenfalls zu informieren.

In den Bereichen, die für Bepflanzungen vorgesehen sind, ist wenn erforderlich, der oberste Bereich aus durchwurzelbare Bodenschicht 1,5 m von § 2 Nr. 11 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 herzustellen; für Rasen in einer Mächtigkeit von 20-50 cm; in den Bereichen, die mit Strauchwerk bepflanzt werden, in einer Mächtigkeit von 40-100 cm. Für Anpflanzung von Bäumen ist eine durchwurzelbare Bodenschicht in einer Mächtigkeit von 50-200 cm herzustellen. Die Mächtigkeit ist den Standortbedingungen anzupassen.

Versorgungsanlagen
 Die Schutzstreifen für die öffentlichen Entwässerungsmulden betragen 2m auf den zukünftig privaten Flächen. Es sind den zukünftigen Eigentümern der einzelnen Parzellen und deren Rechtsnachfolgern ein Abstand von 0,5m von der Flurstücksgrenze an der jeweiligen Muldenrinne das Pflanzen von Büschen/Hecken (keine Bäume) und das Aufstellen von Zaunen (keine Mauer) gestattet. Bei Baum- und Strauchpflanzungen außerhalb des Schutzstreifens ist ein Abstand zur Mulde von mindestens einem halben Kronendurchmesser, gerechnet von der später ausgewachsenen Kronenbreite, einzuhalten. Die Pflege der Pflanzen hat so zu erfolgen, dass ein Hinzuwachsen in die Mulden nicht erfolgen kann. Bei durch die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ggf. durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen an den Mulden haftet die Stadt nur für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden in den Schutzstreifen an den Anlagen/Eigentümern der zukünftigen Eigentümer.

Einschnahmenehmlichkeit
 Die auf Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können eingehend werden bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Stenkuhle 6, 39128 Magdeburg.

Begrümpfungsempfehlungen / Bepflanzungsvorschläge

- Bäume in öffentlichen Grünflächen:**
- Tilia cordata - Winterlinde
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Quercus petraea - Traubeneiche
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Acer platanoides - Spitzahorn
 - Acer pseudoplatanus - Bergahorn
 - Alnus glutinosa - Erle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
- Sträucher im Wall:**
- Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea - Hartriegel
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus monogyna - Weißdorn
 - Eunonymus europaeus - Pfaffenhütchen
 - Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
 - Prunus padus - Traubenerle
 - Quercus robur - Stieleiche
 - Rosa in Arten - Wildrosen
 - Salix in Arten - Weiden
 - Sambucus nigra - Holunder
 - Syringa vulgaris - Gemeine Flieder
 - Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
- Bäume in privaten Grünflächen:**
- Prunus avium - Vogelkirsche
 - Prunus padus - Traubenerle
 - Pyrus communis - Wildbirne
 - Sorbus aria - Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia - Eberesche
 - Sorbus intermedia - Ovalebere
 - Malus domestica - Wild- Apfelfbaum
- Hecken:**
- Acer campestre - Feldahorn
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Cornus mas - Kornelkirsche
 - Cornus sanguinea - Hartriegel
 - Corylus avellana - Haselnuss
 - Crataegus l. Arten - Weiß-Rotdorn
 - Ligustrum - Liguster

Regionaltypische Obstgehölze:

- Gelerts Butternäse - Birnbaum
- Kaiser Wilhelm - Apfelbaum
- Schöner v. Boskoop - Apfelbaum
- Schwarze Kornelkirsche - Kirschaum

Rechtsgrundlagen

Grundlagen der Planaufstellung sind:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) in der zuletzt geänderten Fassung.



<p>Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung und § 6 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVGL SA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr.12, S. 288), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 368-1 A "Kümmeberg Westseite" Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.</p> <p>Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07.10.1999 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Herabsetzung eines Teilbereiches A aus dem Bebauungsplan Nr. 368-1 "Kümmeberg Westseite" und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 368-1 A "Kümmeberg Westseite" Teilbereich A beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter der Bebauungsplanbezeichnung "Kümmeberg Westseite", Teilbereich A (368-1A) weitergeführt.</p> <p>Der Änderungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 21.10.1999 ortslich bekannt gemacht.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind am 22.01.2013 und 10.12.2014 durchgeführt worden.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.08.1999 und 10.11.2014 gemäß § 4 Abs. 4 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.</p> <p>Magdeburg, den Ob/Vermittlung</p>
---	--	--	---	--

<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07.10.1999 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 368-1A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.1999 bekannt gemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 368-1A und die Begründung haben vom 08.11.1999 bis 09.12.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.10.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 11.11.2010, 12.11.2012 und 05.12.2013 Verfahrensänderungen und Änderungen des Geltungsbereiches beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am ortslich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 368-1A, die Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 368-1A als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung beigefügt.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 368-1A bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplans Nr. 368-1A übereinstimmt.</p> <p>Magdeburg, den Stadtplanungsamt</p>
--	--	---	--	---

<p>Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplans Nr. 368-1A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortslich bekannt gemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 368-1A "Kümmeberg Westseite", Teilbereich A ist damit in Kraft getreten.</p> <p>Magdeburg, den Oberbürgermeister</p>	<p>Innnerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Magdeburg, den Stadtplanungsamt</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt und von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, benachrichtigt worden.</p> <p>Magdeburg, den Stadtplanungsamt</p>
--	---	---

Landeshauptstadt Magdeburg

DS 0434/15 Anlage 2 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 368-1A
 KÜMMEBERG WESTSEITE, TEILBEREICH A
 Stand: Oktober 2015

Maßstab 1 : 1000

Planverfasser:
 Sachplanungsamt
 Große Dessauer Straße 66/57
 39110 Magdeburg

Auschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10.000
 Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2014